## Öffentliche Bekanntmachung zur vorübergehenden Untersagung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Wittenberg

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBI. S. 2254), erlässt der Landkreis Wittenberg folgende

## Allgemeinverfügung

- Die Entnahmen von Wasser mittels Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken/Beregnungszwecken aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse und Seen) im Landkreis Wittenberg werden bis zum 30. September 2019 oder bis auf Widerruf untersagt.
- 2. Die Untersagung gilt auch für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme für Bewässerungszwecken durch die zuständige Wasserbehörde erteilt wurde.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- 4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung**

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich bereits in vielen Gewässern des Landkreises sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Aus diesem Grund muss die Wasserbehörde gemäß § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen diese Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahmen erlassen.

Die angeordnete Untersagung ist geeignet, die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende extreme Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange sowie das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.

Der Landkreis Wittenberg ist als untere Wasserbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung gemäß § 10 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBI. LSA S. 33) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November

2005 (GVBI. LSA S. 698), geändert durch Gesetz vom 26.3.2013 (GVBI. LSA S. 134) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2019 (BGBI. I S. 846) örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i.V.m § 11 WG LSA sachlich zuständig.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht hinnehmbar ist, dass aufgrund eines Widerspruches bis zum Abschluss des Rechtsverfahrens eine Gewässerschädigung durch die weitere Wasserentnahme zu besorgen ist.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg in Lutherstadt Wittenberg erhoben werden.

gez. Dannenberg Landrat